

# Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 02/2024

Leipzig, April 2024

## Rechtsprechung

Kommunale Eigengesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber	Seite 1
Selbstbindung an die eigenen Verfahrensvorhaben	Seite 2
Mehrfache Nachunternehmerbeteiligung unbedenklich	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen	Seite 3

## Rechtsprechung

Vergabeverfahren:

### **Kommunale Wohnungsbau-GmbH ist öffentlicher Auftraggeber OLG Karlsruhe, Beschluss vom 06.09.2023, Az.: 15 Verg 5 /23**

Ein kommunales Wohnungsbauunternehmen (W) will für den Neubau eines Wohnparks Landschaftsbauarbeiten im Wert von rund 50 Millionen Euro vergeben. Das Unternehmen wird als GmbH geführt und steht zu 100 Prozent im Eigentum der Stadt (S). W vergibt die Aufträge ohne Teilnahmewettbewerb, ohne europaweite Ausschreibung und ohne Einhaltung der VOB/A. Ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen (U) erfährt hiervon und leitet nach erfolgloser Rüge ein Nachprüfungsverfahren ein.

Das Verfahren war erfolgreich. Das Gericht verpflichtet W als 100-prozentige Eigengesellschaft der S, die Landschaftsbauarbeiten europaweit auszuschreiben. W erfüllt auch die Anforderungen des § 99 Nr. 2 GWB: Im Gesellschaftsvertrag ist als Gründungszweck u.a. die angemessene Wohnversorgung erwähnt, sodass W der Erfüllung einer Aufgabe dient, die im Allgemeininteresse liegt. Zudem ist die Wahrnehmung dieser Aufgabe nichtgewerblicher Art. Dem steht eine etwaige Gewinnerzielungsabsicht der W nicht entgegen.

Selbstbindung:

**Selbstbindung an die eigenen Verfahrensvorgaben**  
**VK Bund, Beschluss vom 07.11.2023, Az.: VK 2-80/23**

Eine Vergabestelle (VS) schrieb eine Rahmenvereinbarung über Reinigungsdienstleistungen aus. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis. Die Vergabeunterlagen sahen vor, dass Angebote, die nicht als auskömmlich erachtet werden, von der Vergabe zwingend auszuschließen sind. Darüber hinaus war die Nachforderung von Unterlagen ausgeschlossen. VS beabsichtigte den Zuschlag an den preisgünstigsten Bieter (B1) zu erteilen. Dabei hatte sich die Unauskömmlichkeit des Angebots in einem Preisauklärungsverfahren als erwiesen bestätigt. Außerdem forderte VS alle Bieter zur Nachreichung von Unterlagen auf. Ein Bieter (B2) strengte ein Nachprüfungsverfahren an.

Mit Erfolg! Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass die Vergabestelle ein unauskömmliches Angebot annimmt. Jedoch muss hierbei eine sorgfältige und umfassende Ermessenentscheidung getroffen werden. Vorliegend hat sich die VS allerdings selbst gebunden, indem sie festlegte, dass unauskömmliche Angebote auszuschließen sind. Somit hat VS gegen ihre eigenen Wertungsvorgaben verstoßen. Sie ist dazu verpflichtet, die Wertung anhand ihrer selbst gesetzten Vorgaben zu wiederholen. Dem steht nicht entgegen, dass das Angebot des B2 wegen Nachforderung der Unterlagen entgegen den Vorgaben selbst auszuschließen sei. B2 hat jedenfalls einen Anspruch auf Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens.

---

Angebotsausschluss:

**Unbedenklichkeit der mehrfachen Nachunternehmerbeteiligung**  
**VK Bund, Beschluss vom 10.11.2023, Az.: VK 1-63/23**

Eine Vergabestelle (VS) schrieb eine Rahmenvereinbarung über Software-Leistungen für Behörden aus. Nahezu alle Bieter setzten einen bestimmten Nachunternehmer (N) ein. VS forderte die betreffenden Bieter sowie N dazu auf, darzulegen, wie sie die Einhaltung der Grundsätze des Geheimhaltungswettbewerbs sicherstellen. Dabei stellte sich heraus, dass alle Bieter mit N eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen hatten. VS war der Auffassung, N habe eine schwere Verfehlung im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB begangen, die dazu führt, alle Bieter mit N als Nachunternehmer vom Verfahren auszuschließen, sofern sie N nicht durch einen anderen Unternehmer ersetzen. Ein Bieter (B) wendet sich hiergegen in einem Nachprüfungsverfahren.

Das Verfahren hatte Erfolg. Die Vergabekammer stellte fest, dass der Ausschluss rechtswidrig war. Entgegen der Ansicht der VS ist der Ausschlussgrund des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfüllt. Für den Ausschluss im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB wäre erforderlich gewesen, dass die betreffenden Bieter ihre Angebote untereinander abgestimmt haben. Einen solchen Verstoß konnte VS gerade nicht beweisen. Die bloße Vermutung ist unzureichend. Somit liegt keine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung vor, auf die der Ausschluss gestützt werden kann. Hinzu kommt, dass den betreffenden Bieter ein ausreichender Gestaltungs- und Kalkulationsspielraum, auf den N keinen Einfluss hat, verbleibt.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)

---

### Online-Schulung

#### **Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn**

Mittwoch, den 06.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Christoph Naumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) noch immer eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr gutes Geld zu schützen. Das gilt nicht nur für das Honorar für erbrachte

Leistungen, sondern auch für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, mag diese in der Praxis auch nur ein Faustpfand für eine gelungene Einigung sein. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen.

---

### Online-Schulung

#### **Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen**

Mittwoch, den 27.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf. Schwerpunkte des Seminars sind u.a.:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung.

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.